

**Die Politische Gemeinde Marthalen,
die Politische Gemeinde Rheinau,
die Winzlerkorporation Rheinau
und
der Staatswaldbetrieb Rheinau**

schliessen,
gestützt auf § 26 des Kantonalen Waldgesetzes,
folgenden Vertrag

über die Bildung des

Forstreviers Niderholz

ab.

1. Januar 2004

A. Vertragspartner, Revierperimeter und Vertragszweck

1. Vertragspartner

Die Politische Gemeinde Marthalen, die Politische Gemeinde Rheinau, die Winzlerkorporation Rheinau und der Staatswaldbetrieb Rheinau bilden ein Forstrevier im Sinne von § 26 des Kantonalen Waldgesetzes.

Die Politische Gemeinde Rheinau tritt zu einem späteren Zeitpunkt bei (ca. 2006).

2. Revierperimeter

Am Forstrevier ‚Niderholz‘ sind beteiligt:

WaldeigentümerIn	Waldfläche ca. ha
Politische Gemeinde Marthalen, auch Vertreterin für Privatwald Marthalen	440 100
Politische Gemeinde Rheinau, auch Vertreterin für Privatwald Rheinau	236 44
Winzlerkorporation Rheinau	33
Staatswald Rheinau	222
Total	1075

Das Revier bildet einen Teil des Forstkreises 5 des Kantons Zürich.

3. Vertragszweck

Zweck des Reviers ist die

- fachgerechte und kostengünstige Pflege und Bewirtschaftung der Wälder im Forstrevierperimeter.
- Beauftragung eines gemeinsamen Revierförsters für die Ausführung der Aufgaben des kommunalen Forstdienstes.

B. Koordinationsorgan

4. Zusammensetzung

Für die Belange des Forstreviers bestimmen die Vertragspartner ein Koordinationsorgan. Es setzt sich zusammen aus je einem Vertreter der Politischen Gemeinde Marthalen, der Politischen Gemeinde Rheinau, der Winzlerkorporation und dem Staatswaldleiter.

Der Vertreter der Politischen Gemeinde Marthalen führt den Vorsitz.

Der Revierförster nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Das Koordinationsorgan tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen.

5. Aufgaben

Das Koordinationsorgan hat folgende Aufgaben:

- Es lässt sich vom Revierförster und allenfalls weiteren zuständigen Stellen über die Belange des Forstreviers orientieren. Es berät darüber und stellt die notwendigen Anträge an die zuständigen Vertragspartner.
- Es berät und unterstützt den Revierförster in der Erfüllung seiner Revieraufgaben.

C. Aufgaben des kommunalen Forstdienstes

6. Aufgaben des Revierförsters

Der Revierförster erfüllt die Aufgaben des kommunalen Forstdienstes gemäss den kantonalen Rechtserlassen und nach Weisung der jeweiligen Gemeinde.

D. Betrieb

7. Geschäftsführender Partner (Kopfbetrieb)

Der Staatswaldbetrieb Rheinau zeichnet als geschäftsführender Partner (Kopfbetrieb). Er erfüllt die Aufgaben gemäss Beauftragung der Vertragspartner.

Die Vertragspartner behalten grundsätzlich das Bestimmungsrecht über die Art der Bewirtschaftung ihrer Wälder. Ebenso tragen sie die Verantwortung dafür.

Der Kopfbetrieb stellt den Revierförster und allfälliges weiteres Personal entsprechend den Bedürfnissen des Forstreviers und nach Anhörung des Koordinationsorgans an. In begründeten Fällen kann auch ein Vertragspartner Personal anstellen. Die anfallenden Aufwändungen werden gegenseitig kostenneutral ausgeglichen.

Er rechnet mit den Revierbeteiligten auf Grund von Stundenrapporten und allfälligen weiteren Belegen nach marktüblichen Ansätzen ab.

8. Betriebswirtschaft

Der Kopfbetrieb wird unternehmerisch geführt. Zur effizienten Aufgabenerfüllung vergibt er Aufträge an selbständige Forstunternehmer. Nach Möglichkeit sind einheimische Akkordanten zu berücksichtigen, sofern die Leistung marktgerecht angeboten wird.

9. Infrastruktur, Ausrüstung und Anschaffungen

Die gesamte Infrastruktur und die Ausrüstung mit Werkzeugen und Maschinen wird durch den Kopfbetrieb gestellt und den Vertragspartnern nach Aufwand verrechnet.

Die Infrastrukturen bleiben im Eigentum der Vertragspartner und werden dem Kopfbetrieb bedürfnisgerecht zur Verfügung gestellt. Dienen diese Räumlichkeiten allen Vertragspartnern, wird die Eigentümerin angemessen entschädigt.

10. Beanstandungen, Streitigkeiten

Beanstandungen oder Streitigkeiten sind durch die Organe der Revierbeteiligten zu erledigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so kann jede Partei die Einberufung eines Schiedsgerichts verlangen. Das Schiedsgericht besteht aus dem Präsidenten des Bezirksgerichts Andelfingen, der einen zürcherischen Kreisforstmeister oder Revierförster sowie je einen Vertreter der betroffenen Parteien bezieht. Es entscheidet endgültig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Im übrigen gilt der IV. Teil der Zivilprozessordnung betreffend Schiedsgerichte.

D. Schlussbestimmungen

11. Inkraftsetzung

Dieser Vertrag tritt nach der Genehmigung durch die zuständigen Organe aller Vertragspartner am 1. Januar 2004 in Kraft.

12. Vertragsänderungen

Anpassungen und Änderungen dieses Vertrags sind im gegenseitigen Einverständnis von Staatswaldbetrieb, Winzlerkorporation und den Gemeinderäten Marthalen und Rheinau (ohne Rücksicht auf die Kündigungsfrist) jederzeit möglich.

13. Kündigung

Dieser Vertrag kann von jeder Partei, unter Wahrung einer Kündigungsfrist von einem Jahr, jeweils auf den 31. Dezember gekündigt werden.

14. Festsetzung

Gemeinderat Marthalen Der Präsident	Der Schreiber	Datum: 16.1.2004
Gemeinderat Rheinau Der Präsident	Der Schreiber	Datum: 16.1.2004
Winzlerkorporation Rheinau Der Winzlermeister	Der Schreiber	Datum: 16.1.2004
Abt. Wald, Staatswald Der Staatswaldleiter	Der Staatsförster	Datum: 16.1.2004